



Zwerg-Cochin Klub Schweiz

Pékin Club Suisse

Statuten

Stand 7.9.2008

1.0 Name, Zugehörigkeit, Sitz

1.1 Name

Der Zwerg-Cochin Klub Schweiz ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Zugehörigkeit

Der Zwerg-Cochin Klub Schweiz ist Mitglied von Rassegeflügel Schweiz.

1.3 Sitz

Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz des jeweiligen Präsidenten.

2.0 Zweck

2.1 Die Förderung der Zucht der Zwerg-Cochin Hühner in allen Landesteilen.

2.2 Eine artgerechte Haltung.

2.3 Durchführung von Klubschauen, Vorträgen, Tierbesprechungen und Züchterbesuchen.

2.4 Vermittlung von Bruteiern, Jung- und Zuchttieren.

2.5 Die Pflege einer guten Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2.6 Kontakte zu ausländischen Spezialklubs der Zwerg-Cochin Hühner.

3.0 Mitgliedschaft

3.1 Der Zwerg-Cochin Klub Schweiz besteht aus Aktiv-, Ehren- und Jugendmitglieder (vom 7. bis zum vollendeten 18. Altersjahr).

3.2 Aufnahme: als Mitglieder können sich alle Personen bewerben.

3.3 Das Aufnahmegesuch muss schriftlich erfolgen.

3.4 Das Aufnahmegesuch wird im offiziellen Publikationsteil der Tierwelt und des Journal Romand de l'éleveur amateur (JREA) veröffentlicht. Das Gesuch untersteht einer 14-tägigen Einsprachefrist. Erfolgt keine Einsprache ist das Mitglied aufgenommen.

3.5 Auf Antrag des Vorstandes kann an besonders verdienstvolle Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft durch die GV vergeben werden.

3.6 Der Austritt muss schriftlich und 14 Tage vor der GV an den Präsidenten sein.

3.7 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen den Verein handelt (Statuten, Beschlüsse des Vorstandes / GV, Vereinsrecht etc.) wird auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung ausgeschlossen.

4.0 Rechte und Pflichten

4.1 Alle Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder haben an der Versammlung das Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den an der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

4.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten sowie die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu respektieren.

4.4 Aktiv-, Jugend und Ehrenmitglieder haben das Recht, begründete Anträge zuhanden der GV zu stellen.

Die Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich vorliegen.

5.0 Organisation

5.1 Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

5.2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni. Die Generalversammlung muss innert drei Monaten nach Jahresabschluss durchgeführt werden.

5.3 Jedem Mitglied muss die Einladung mit Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor der GV zugestellt werden.

Die Einladung muss auch in den offiziellen Publikationen der Tierwelt und des JREA veröffentlicht werden.

5.4 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

5.5 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Protokoll der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung und Budget
- Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahlen (Vorstand und Rechnungsrevisoren)
- Anträge
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Verschiedenes.

5.6 Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr und im dritten Wahlgang das relative Mehr.

5.7 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung einberufen werden.

5.8 Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Geflügelobmann.

5.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

5.10 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

5.11 Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden zu zweit, vom Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied geführt.

5.12 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

5.13 Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen.

5.14 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen Belangen. Ihm können auch besondere Aufgaben zugeteilt werden.

5.15 Der Sekretär übernimmt die Protokollführung sowie sämtliche Korrespondenzen. Er ist für die Veröffentlichung des GV Protokolls in der Tierwelt und JREA besorgt. Er erstellt und aktualisiert laufend das Mitgliederverzeichnis.

5.16 Der Kassier ist um den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt. Er führt die Jahresrechnung und erfüllt die Verpflichtungen gegenüber Rassegeflügel Schweiz.

Auf das Jahresende erstellt er den Jahresabschluss und präsentiert an der GV die Jahresrechnung.

5.17 Es werden zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

6.0 Finanzen: die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen: aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und aus eigenen Aktivitäten.

7.0 Gönner sind dem Verein nahe stehenden Personen, welche mit einem jährlichen Beitrag den Verein unterstützen. Sie sind keine Mitglieder und besitzen kein Stimmrecht. Sie können jedoch an bestimmten Anlässen teilnehmen.

8.0 Statutenrevision: eine Änderung der Statuten kann an der GV beschlossen werden, wenn diese vorgängig traktandiert und der Wortlaut schriftlich mitgeteilt wird.

9.0 Auflösung des Klubs

9.1 Die Auflösung des Klubs kann nur an einer GV beschlossen werden, wenn dies traktandiert worden ist.

9.2 Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

9.3 Es müssen mindestens 50% des Klubvermögens bis zu einer allfälligen Neugründung eines Spezialklubs mit den gleichen Zielen Rassegeflügel Schweiz zur Verwaltung übergeben.

10.0 Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der Versammlung vom 30.06. 2006, im Restaurant Horner in 5604 Hendschiken, beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Hendschiken, den 30.06.2006

Tagespräsident
Jakob Eisenhut

Der Aktuar
Urs Baumann